

Anhang 3 – Brandschutzordnung für Betriebe mit technischen Brandschutzeinrichtungen

BRANDSCHUTZORDNUNG

für den

WISSENSTURM LINZ

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.
Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls seine Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter: (BSB)

Ing. Andreas Leimer

Stellvertreter: (BSB-StV.)

Gumpenberger Cyrill ... dzt. nicht besetzt
Plöchl Harald

Mitglieder der Brandschutzorganisation:

...sind alle angestellten Haus- und Veranstaltungstechniker des Wissensturms

Ing. Leimer Andreas

Gumpenberger Cyrill ... dzt. nicht besetzt

Gahleitner Kurt
Katzmair Hermann
Kurowski Gerald
Mondl Christoph
Plöchl Harald
Pulitsch Gerhard
Schmidt Jürgen
Studener Markus

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in Anhang 5 festgelegt.

Die MitarbeiterInnen des Wissensturms haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jede(r) ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

.....
Datum

.....
Unterschrift

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

I.1 Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2 Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.

Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten in Ausnahmefällen gestattet werden.

Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.

Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:

- div. Schleusen ins Fluchtstiegenhaus mit Sicherheitsaschenbechern
- Raucherraum im Personalraum im 3.Stock Zimmer 0312
- 15. OG während Veranstaltungen
- Dachterrasse sowie Leseterrasse

Durch Rauchen in nicht dafür vorgesehenen Räumen und dadurch ausgelöste Täuschungsalarme der Brandmeldeanlage und allenfalls entstandene Feuerwehrfahrten sind kostenpflichtig und werden dem Verursacher verrechnet.

I.3 Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind z.B. Teeküchen. Ausnahmen (Aktmalkurse udgl.) sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, **nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen, Schaltuhren**), zulässig.

I.4 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (**Freigabeschein lt. Anhang 7**) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist die dafür vorgesehene und entsprechend eingerichtete Hauswerkstätte (auch da ist der Brandmelder im speziellen Anwendungsfall abzuschalten).

I.5 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterial dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörper aufweisen und sind zu imprägnieren.

I.6 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss (Mülleimer am nächsten Morgen) in die dafür vorgesehenen Abfallagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten/Gase verwendet (z.B. Reinigungsmittel, Propangasflaschen), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern (Sicherheitsschränken) aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dicht schließenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln.

I.7 Löschergeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Die im Wissensturm installierten Wandhydranten sind überdies direkt mit der automatischen Löschanlage verbunden und lösen sofort einen Feueralarm aus.

I.8 Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

I.9 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden. Ein Hydrantenschlüssel, der auch bei den Pollern vor dem Vorplatz passt, ist im Brandmeldeanlagenschrank im EG, Eingang Fluchtstiegenhaus hinterlegt.

I.10 Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist (z.B. durch PC-Steckerleisten, EIB), nach Arbeitsschluss auszuschalten.

I.11 Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), ist grundsätzlich nicht zulässig.

I.12 Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

II.1 Druckknopfmelder

Im gesamten Wissensturm sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen einen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Blitzleuchten und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede(r) ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes sofort zu betätigen und erst dann mit Rettungsmaßnahmen bzw. Löschversuchen zu beginnen.

II.2 Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude sind – meistens an der Decke – automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte oder Stv. zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein. Jeder Alarm wird sofort an die Feuerwehr weitergeleitet.

II.3 Sprinkleranlage

Im gesamten Gebäude ist eine automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) installiert. Diese Sprinkleranlage bekämpft bei Erreichen einer bestimmten Temperatur selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser. An der Decke der geschützten Bereiche ist ein Wasserrohrnetz installiert, in das in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen der Auslösetemperatur (rot ca. 68°C, grün ca. 93°C) springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf und ist damit der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an der Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann.

Auch Lagerungen, Lagerhöhen, Dekorationen etc. dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten angebracht oder verändert werden.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Brandalarm ausgelöst und ebenfalls direkt die Feuerwehr verständigt.

II.4 Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel

In den Bereichen

- Liftmaschinenraum im DG
- Druckbelüftungsanlage DG
- Serverraum Raum 903
- E-Hauptverteiler U8
- Schwachstromraum BMA Evakuierungsbeschallungsanlage Feuerwehrfunkanlage U10
- EDV Server/Telefonverteiler U12
- Notstromaggregat 1.UG

ist jeweils eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel (NOVEC) installiert. Diese Löschanlage bekämpft – angesteuert über die installierten Gasspürgeräte – selbsttätig einen Brand. Durch die Auslösung wird auch ein Brandalarm ausgelöst.

Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

- Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der geschützte Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen.
- Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.
- Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch geschultes Personal betreten werden.
- Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Vor Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten herzustellen, der zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen kann.

II.5 Druckbelüftungsanlage

Im Bereich des Vorraumes zur 4er Aufzugsgruppe ist eine so genannte Druckbelüftungsanlage eingebaut. Diese Anlage ermöglicht, dass im Brandfall durch den erzeugten Überdruck, auch bei offener Brandschutztüre, in diesen Bereich keine Rauchgase eindringen.

Die Anlage ist automatisch brandfallgesteuert, das heißt beim Ansprechen der Brandmeldeanlage wird diese automatisch aktiviert.

Der Vorraum zur 4er Aufzugsgruppe gilt daher als sicherer Bereich, der insbesondere auch für behinderte Personen geschaffen wurde.

Weiters ist die 4er Aufzugsgruppe notstromversorgt, sodass sie auch im Brandfall, neben dem zusätzlich vorhandenen Feuerwehraufzug für die Evakuierung verwendet werden kann.

III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, Rauchentwicklung oder Brandgeruch festgestellt, so ist **sofort** – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten - der nächste **Druckknopfmelder** zu **betätigen**.

Wenn möglich ist die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes tel. über **Notruf (0-)122** zu informieren.

III.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. **Menschenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung**. Gefährdete Personen sind zu warnen.

Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und sich durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen.

Betriebsfremde Personen sind durch hauseigenes Personal, Seminar- und Kursleiter sicher auf den Sammelplatz (im Bereich Imbissstand Seeber) zu führen. Wichtig dabei ist es, Feuerwehreinsatzkräften mitzuteilen, ob die Gruppe vollständig ist.

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

Ausnahme ist der Glaslift im Turmbereich, der über eine Druckbelüftungsanlage verfügt und darum zur Evakuierung von Personen mit besonderem Bedarf benutzt werden darf.

III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

IV Brandschutzgruppe (BSG) oder Interventionsdienst (IVD)

Eine Brandschutzgruppe oder Interventionsdienst ist für den Wissensturm nicht vorgesehen. Die Mitarbeiter des Bereiches SM/Infrastruktur sind jedoch alle ausgebildet. Aufgrund der Gebäudegröße und der geringen Mitarbeiteranzahl speziell am Nachmittag und am Abend **wird auf die Intervention verzichtet**.

IV.1 Allgemeines

Bei Ansprechen der im Betrieb installierten Brandmelde- oder Löschanlagen sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden.

Zu diesem Zweck wurden die Mitglieder der Brandschutzorganisation in der Handhabung von Löscheräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhaltens im Brandfall ausgebildet.

Für diese Personen gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensmaßnahmen.

IV.2 Alarmablauf

Wird im Betrieb ein Handfeuermelder betätigt, die Sprinkleranlage oder eine vorhandene Gaslöschanlage ausgelöst, so wird automatisch die Feuerwehr verständigt.

Erkundung:

Während der Erkundungszeit ist durch die Mitglieder der Brandschutzorganisation der an der Brandmeldezentrale signalisierte Gefahrenort aufzusuchen und die Auslöseursache festzustellen.

Entdecken eines Brandes:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und in weiterer Folge gemäß den allgemeinen unter III. angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen (Retten – Löschen).

Weiters muss die Feuerwehr beim Betriebseingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind dem Einsatzleiter unbedingt bekannt zu geben.

IV.3 Verhalten bei Alarm: Ansprechen eines Druckknopfmelders, der Sprinkleranlage oder einer Gaslöschanlage

Wurde im Betrieb ein Druckknopfmelder gedrückt, hat die Sprinkleranlage oder hat eine andere Löschanlage angesprochen, wird automatisch die Feuerwehr verständigt.

Die Mitglieder der Brandschutzorganisation sollten jedoch auch in diesem Fall den Gefahrenort aufsuchen und gemäß den unter III. angeführten allgemeinen Verhaltensmaßnahmen (Retten – Löschen – Feuerwehr einweisen – abgängige Personen dem Einsatzleiter melden) vorgegangen werden.

V Anweisungen für das Personal im Servicecenter/Infopoint (ständig besetzte Stelle) - Verhalten im Brandfall

V.1 Allgemeines

Im Brandfall kommen dem Servicecenter/Infopoint folgende Aufgaben zu:

- Bei Alarmmeldung über Telefon diese an die Feuerwehr weiterleiten
- Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage gegebenenfalls die vorhandene betriebliche Brandschutzorganisation verständigen, Tel 4550.

V.2 Alarmweiterleitung

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über

Notruf 122 die Feuerwehr zu verständigen

Angeben:

- Wo es brennt (WISSENSTURM Linz, Kärntner Straße 26, 4020 Linz, STOCKWERK, Raum...)
- Was brennt
- Verletzte...

Betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause verständigen, Tel 4550.

V.3 Rückstellung (Quittierung)

Erfolgt nach der Erkundung des Gefahrenortes eine Rückmeldung durch die Mitglieder der Brandschutzorganisation: „**Kein Brand!**“ so ist die anrückende Feuerwehr telefonisch via Leitstelle zu informieren. Einweisung der Feuerwehr.

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden! (macht ausschließlich der Einsatzleiter!)

VI Evakuierungs- Räumungsalarm

VI.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist eine Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen sind die Evakuierungsblitzleuchten und entsprechende Durchsagen über die Evakuierungsbeschallungsanlage.

VI.2 Bei Evakuierungs-/Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Personen mit besonderem Bedarf sind in die Glaslifte (druckbelüftet) und weiter ins Freie zu begleiten.
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen.

Sammelplatz ist

der Parkplatz neben dem IBIS-Hotel, neben der Firma Seeber

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

VI.3 Anweisungen und Aufgaben für die Mitarbeiter der Brandschutzorganisation

- Einsatzkräfte beim Haupteingang erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)...
- Durchführung der Tätigkeiten gemäß Anhang5

Anhang 4: „Alarmplan“

ALARMPLAN

für Wissensturm Linz, Volkshochschule - Stadtbibliothek

Im **Brandfall** ist zu verständigen:

Außerbetrieblich:

Einsatzorganisationen:

Feuerwehr:	BF Einsatzdisposition	Tel:	122 oder 0732 / 33 420
Polizei:	Stadtleitstelle	Tel:	133 oder 059 / 133 45 2222
Rettung:	Rettungsleitzentrale Rotes Kreuz	Tel:	144 oder 0732 / 2144

Behörden:

Gemeinde	Bürgermeister	Tel:	0732 / 7070 - 1000
BH	Tagsüber Hr. Mag. Kitzberger Nachts Rufbereitschaft über Landeswarnzentrale anfordern	Tel:	0664 / 600 72 66400 Tel: 0732 / 77 01 22

Sonstige:

Arzt	über Rettungsleitzentrale	Tel:	144 oder 0732 / 2144
STROM	Telefonleitzentrale Linz AG	Tel:	0732 / 3409
Wärme	Telefonleitzentrale Linz AG	Tel:	0732 / 3400-3609
Wasser	Telefonleitzentrale Linz AG	Tel:	0732 / 3400-6222
Abwasser	Telefonleitzentrale Linz AG	Tel:	0732 / 3400-6333

Innerbetrieblich:

Firmenleitung:

Hr.	Dir. Julius Stieber	Tel:	0664 / 84 11 888
		Büro:	0732 / 7070 1930
Fr.	Mag. Heike Merschitzka	Tel:	0664 / 39 67 508
Fr.	Mag. Haslinger Helga	Tel:	0664 / 52 18 548

Medienwerkstatt:

Hr.	Mag. Zec Belmir	Tel:	7070/4300
-----	-----------------	------	-----------

Lokal niu:

Hr.	Oliver Horn	Tel:	0650/ 680 61 30
Fr.	Bettina Horn		

Brandschutzbeauftragter:

Hr.	Ing. Andreas Leimer	Tel:	0664 / 84 11 660
Hr.	Karl Iro	Tel:	0664 / 72 73 302

BRANDSCHUTZ IM WISSENSTURM LINZ

Anhang 5: „Zuständigkeiten Brandschutz Eigenkontrollen“

Kürzel	Bereich	Namen	Bemerkung
BL	Bereichsleitung	Ing. Andreas Leimer	
E	Elektriker	Karl Iro	GM
S	Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär	Harald Plöchl	GM
H	Hausdienst	Kurt Gahleitner Hermann Katzmaier Mondl Christoph Gerhard Pulitsch Markus Studener	
V	Veranstaltungstechniker	Gerald Kurowski Jürgen Schmidt Wolfgang Asanger	
W	Wartungsverträge via GM	Iro Karl Harald Plöchl	ext. Firmen

Zuständigkeiten Brandschutz Eigenkontrollen

Stand 27.9.2018

Pos	Bereich und Tätigkeiten	Aufwand	WER	Bemerkung
1	Brandschutz		BL,E,S,H,V	
2	Brandschutzbeauftragter/wart	Anwesenheitspflicht während des öffentlichen Betriebes des Turmes	BL,E,S,H,V	Vorgeschrieben! Dienstplan!
3	Brandmeldeanlage	4 mal jährlich	BL,E	Wartungsvertrag
4	Brand-, Rauch-, und Druckknopfmelder prüfen	850 Melder 84 Druckknopfmelder techn. Kontakte GESAMT 1027	BL,E,W	
5	Alarmweiterleitung	wöchentlich	E,H,W	bei jeder Sprinklerprobe
6	Brandrauchentlüftung			Wartungsvertrag
7	Brandrauchentlüftungsklappen/fenster	monatlich / täglich	BL,E,S,H,V	Eigenkontrollplan
8	Überdrucksystem Fluchtstiegenhaus	monatlich	BL,E	Eigenkontrollplan
9	Gebläse	monatlich	BL,E	Eigenkontrollplan
10	Brandabschnitte			
11	automatische Türen Selbstschließ- und Feststellanlagen	monatliche Funktionskontrolle	E,H	Eigenkontrollplan ~5 je Etage
12	Abschottungen		E,W	Wartungsvertrag
13	Brandschutzklappen		E,W	Wartungsvertrag
14	Sprinkleranlage		S,E,W	Wartungsvertrag
15	Sprinklerprobe kurz und lang	wöchentlich/monatlich	S,E,H	
16	Sprinklerköpfe		S,E,H	Eigenkontrollplan
17	Jockey-Pumpe/Kompressor	Serviceplan	S,E,H	Eigenkontrollplan
18	Gaslöschanlagen			Wartungsvertrag
19	automatische Meldung Störung an Elektriker!	automatisch	E,W	
20	ELA Evakuierungsbeschallung			Wartungsvertrag
21	Lautsprecherschleifen Endstufen Einsprechstellen	automatisch	BL,E,V	
22	Flasher			
23	Funktionskontrolle	monatlich	E,H,V	

BRANDSCHUTZ IM WISSENSTURM LINZ

24	Vorbeugender Brandschutz - Eigenkontrolle		H	gesetzlich vorgeschrieben!!!
25	Brandschutzbücher - Eigenkontrolle	monatlich	BL,H,E	
26	Unterweisung der MA	jährlich + Anlassbezogen	BL	Vollversammlungen + e-mail
27	Räumungsübung	jährlich	BL	
28	Veranstaltungen	je nach Auflage	BL,V,H	
29	Feuerlöscher, Erste Löschhilfe...	monatlich	BL,H,E	Eigenkontrollplan
30	Baulicher Brandschutz	4 mal jährlich	H,E	Eigenkontrollplan
31	Brandschutzabschlüsse wie Brandschutztore, -türen	monatlich	H,E	Eigenkontrollplan
32	Fluchtwege, Notausgänge, Stiegen, Gänge	monatlich	H,E	Eigenkontrollplan
33	Umgänge und Stiegen im Freien	monatlich	H	Eigenkontrollplan
34	Aus- und Notausgänge	monatlich	H,E	Eigenkontrollplan
35	Elektrische Einrichtungen Leitungen und Anschlüsse	4 mal jährlich	E	Eigenkontrollplan
36	Leuchtstoffröhren	monatlich	H,E,V	Eigenkontrollplan
37	Aufstellung von Koch- und Wärmegeräten	4 mal jährlich	H,E	Eigenkontrollplan
38	Lagerungen brand- oder explosionsgefährdeter Stoffe	monatlich	H	Eigenkontrollplan
39	Abfälle, Verpackungsmaterial	monatlich	H	Eigenkontrollplan
40	Wandhydranten	monatlich	BL,H,S	Eigenkontrollplan
41	Fernsprecheinrichtungen	monatlich	BL	Eigenkontrollplan
42	Allgemeine Ordnung, Lagerungen	monatlich	BL,H	Eigenkontrollplan
43	Hinweisschilder, Zeichen u. Sicherheitseinrichtungen	monatlich	H,E	Eigenkontrollplan
44	Rauchverbot		H	Eigenkontrollplan
45	Reinlichkeit u. Sauberkeit		BL,H	Eigenkontrollplan
46	Brandschutzplan		BL,E,W	Eigenkontrollplan
47	Freigabebescheine für Fremdfirmen	bei Bedarf	BL,E,S,H	Zutritt & BMA
48	Brandschutzbeauftragter	Eigenkontrollplan und Veranstaltungen – Sicherheitstechn. Auflagen, Ausbildungen!!!	BL,E,V	

49	Notstromversorgung			
50	Aggregatüberprüfung	monatlich	W,BL,E	1 stündig Halblast
51	Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung	automatisch	E	Eigenkontrollplan
52	Tankraum	monatlich	S	Eigenkontrollplan
53	USV	automatisch	E	Unterbrechungsfreie Spannungsversorgung
54	Batterie	monatlich	E	
55	Wartung Service Batterien	monatlich	E	
56	Ladestationen	monatlich	E	

57	Garage/Keller			
58	Feuerlöscher		Breiteneder	2 jährliche Überprüfung WT
59	Garagenlüftung/entrauchung	monatlich	BL,E	
60	CO-Warnanlage – prüfen, kalibrieren	keiner	Breiteneder	
61	Müllräume, Müllinsel	täglich	H	Lagerungen
62				

63	Diverses			
64	Blitzschutzanlage	Wartungsplan	E	Vorschriften
65	Erste-Hilfe-Koffer Schränke			
66	Ausbildung Mitarbeiter - Kursleiter	jährlich	BL,E,S,H,V	Schulung+Ausbildung für Mannschaft
67	Koffer und Schränke	monatlich	BL,H	